



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2012 (04.05)
(OR. en)**

9503/12

**PECHE 148
DELECT 26**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Mai 2012
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2012) 2576 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30.4.2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 2576 final.

Anl.: C(2012) 2576 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2012
C(2012) 2576 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 30.4.2012

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

• Gründe und Ziele des Rechtsakts

Zweck dieses Vorschlags ist, die EU-Vorschriften zur Umsetzung der Kontroll- und Durchsetzungsregelung der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) zu aktualisieren.

• Allgemeiner Kontext

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, dessen Vertragspartei die Europäische Union ist, soll die langfristige Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Nordostatlantikgebiets sicherstellen und damit einen nachhaltigen ökologischen und sozialen Beitrag leisten.

Um die Anwendung dieses Übereinkommens und der Empfehlungen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) sicherzustellen, können Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen für alle betroffenen Fischereien verabschiedet werden. Die Kontroll- und Durchsetzungsregelung enthält solche Maßnahmen und gilt für alle Schiffe, die für die Befischung der Fischereiressourcen in den im Übereinkommen definierten Gebieten eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 wurden spezifische Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit in dem Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik eingeführt und die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹ und in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei² vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ergänzt.

Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 sieht vor, dass bestimmte Bestimmungen soweit erforderlich durch einen delegierten Rechtsakt ergänzt werden, um Änderungen an den für die EU verbindlich geltenden Bestimmungen der Regelung in EU-Recht zu überführen. Da eine Änderung der Regelung in Bezug auf die Zusammenarbeit und Übermittlung von Angaben an das Sekretariat des NEAFC gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 für die EU verbindlich geworden ist, sollte diese Änderung in das EU-Recht aufgenommen werden.

¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

² ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Der Verordnungsentwurf wurde den Mitgliedstaaten am 5. März 2012 übermittelt. Die Sachverständigengruppe Fischereikontrolle wurde auf der Sitzung vom 27. März 2012 zu dem Verordnungsentwurf angehört.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

• Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Aufnahme einer Änderung der Regelung in Bezug auf die Zusammenarbeit und Übermittlung von Angaben an das Sekretariat des NEAFC gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 in das EU-Recht in Übereinstimmung mit Artikel 51 derselben Verordnung.

• Rechtsgrundlage

Artikel 51 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010.

• Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Mit dem Rechtsakt wird eine in der NEAFC-Empfehlung 9:2012 angenommene Änderung der Regelung in EU-Recht überführt. Diese Empfehlung ist für die Vertragsparteien der NEAFC und somit für die EU verbindlich. Daher fällt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ins Gewicht.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Die Befugnis, den Rechtsakt zu erlassen, wurde der Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 30.4.2012

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates³, insbesondere auf Artikel 51 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 wurden die mit einer von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) bei ihrer Jahrestagung am 15. November 2006 angenommenen Empfehlung erlassenen und anschließend bei den Jahrestagungen im November 2007, 2008 und 2009 durch mehrere Empfehlungen geänderten Bestimmungen der Kontroll- und Durchsetzungsregelung (im Folgenden die "Regelung") in EU-Recht überführt.
- (2) Bei ihrer Jahrestagung im November 2011 hat die NEAFC die Empfehlung 9:2012 zur Änderung von Artikel 14 der Regelung über die Übermittlung von Meldungen und Mitteilungen an das NEAFC-Sekretariat angenommen.
- (3) Gemäß den Artikeln 12 und 15 des mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates⁴ angenommenen Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik trat diese Empfehlung am 3. Februar 2012 in Kraft –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

³ ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17.

⁴ ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21

„1a. Die Meldungen gemäß Artikel 9 können mit Hilfe einer Annullierungsmeldung annulliert werden.

Muss eine Meldung berichtigt werden, so geschieht dies über eine Annullierungsmeldung. Nach dieser Annullierungsmeldung wird innerhalb der in Artikel 9 aufgeführten Fristen eine neue, korrekte Meldung übermittelt.

Akzeptiert das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats die Annullierung einer Meldung, so teilt es dies dem NEAFC-Sekretariat mit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.4.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*